S 31 AS 4133/20 ER

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Nordrhein-Westfalen
Sozialgericht	Sozialgericht Dortmund
Sachgebiet	Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung	31
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 31 AS 4133/20 ER
Datum	28.10.2020

2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	-

3. Instanz

Datum	-

Der Antrag wird abgelehnt. Kosten sind zwischen den Beteiligten nicht zu erstatten. Der Antrag auf Prozesskostenhilfe wird abgelehnt.

GrÃ¼nde:

I. Die Antragstellerin zu 1) ist die Mutter der Antragsteller zu 2) bis 4) (geboren am 28.03.2013, am 11.04.2016 und am 28.09.2017).

Sie sind polnische StaatsangehÃ¶rige und bezogen bis August 2020 Leistungen nach SGB II. Der Vater lebt von den Antragstellern getrennt.

Der Weiterbewilligungsantrag fÃ¼r die Zeit ab September 2020 wurde noch nicht entschieden.

Am 23.09.2020 haben die Antragsteller einstweiligen Rechtsschutz beantragt. Zur BegrÃ¼ndung tragen sie im Wesentlichen vor, es bestehe ein Aufenthaltsrecht nach Artikel 10 VO (EU) 492/2011. Der Vater sei ab 01.04.2017 selbstÃ¤ndig tÃ¤tig gewesen. Ob er weiterhin selbstÃ¤ndig sei oder arbeite, wÃ¼ssten sie nicht. Der Aufenthalt des Vaters sei unbekannt. Die Antragstellerin zu 2) besuche seit

September 2019 die Schule. AuÃerdem lebe die Antragstellerin zu 1) seit 2016 in Deutschland. Sie seien mittellos.

Die Antragsteller beantragen,

im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes die vorlÃ¤ufige Leistung von SGB II-Leistungen, Regelbedarf zur Sicherung des Lebensunterhaltes sowie Unterkunft und Heizung, durch den Antragsgegner fÃ¼r die Zeit ab September 2020 anzuordnen, hilfsweise als Darlehen.

Der Antragsgegner beantragt,

den Antrag abzulehnen.

Wegen weiterer Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird verwiesen auf die Streitakte und die Verwaltungsakte des Antraggegners.

II. Der Antrag konnte keinen Erfolg haben.

Ein Anordnungsanspruch besteht nicht. Die Antragsteller sind nach Â§ 7 Abs. 2 SGB II von Leistungen ausgeschlossen.

FÃ¼r die Antragstellerin zu 1) ergibt sich kein anderes Aufenthaltsrecht auÃer dem Zweck der Arbeitssuche. Die Antragsteller zu 2) bis 4) als Kinder haben kein Aufenthaltsrecht nach Artikel 10 EU (VO) 492/2011 und kÃ¶nnen deswegen der Antragstellerin zu 1) auch kein Aufenthaltsrecht vermitteln. Denn Artikel 10 setzt voraus, dass bei Aufnahme des Schulbesuchs ein Elternteil Arbeitnehmer war. Dies war hier nicht der Fall, weil der Vater selbstÃ¤ndig tÃ¤tig war.

Der Vater kann den Antragstellern kein Aufenthaltsrecht vermitteln, weil er unbekannten Aufenthaltes ist. Demnach ist nicht glaubhaft, dass er sich Ã¼berhaupt in der Bundesrepublik aufhÃ¤lt.

Eine Beiladung des SozialhilfetrÃ¤gers war nicht erforderlich. Denn nach der Neuregelung ab 29.12.2016 kommen laufende Leistungen nach SGB XII nicht mehr in Betracht.

Die Kostenentscheidung beruht auf analoger Anwendung von Â§ 193 SGG.

Prozesskostenhilfe konnte gemÃ¤Ã Â§ 73a SGG i. V. m. Â§Â§ 114 ff. ZPO nicht bewilligt werden. Es fehlt an der hinreichenden Erfolgsaussicht des Antrags.

Erstellt am: 02.02.2021

Zuletzt verändert am: 23.12.2024